



Börsenordnung¹

1. Geltungsbereich

- a. Diese Börsenordnung gilt für die Zierfisch - und Pflanzenbörse des Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt e.V. Sie findet im Biologiezentrum Bustedt, Gutsweg 35, 32120 Hiddenhausen von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.
- b. Für die Organisation und Durchführung der Börse sind folgende Personen verantwortlich:
Siegfried Pelka, Jahnstr 26, 32791 Lage, Tel. 05232 9800721

2. Bekanntgabe

- a. Vor Beginn der Börse wird die Börsenordnung an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.
- b. Die Teilnahme an der Börse geschieht auf eigene Gefahr.
- c. Der Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt e.V. übernimmt keinerlei Haftung.
- d. Im Börsenraum gilt absolutes Rauchverbot!

3. Gegenstand der Börse

- a. Die Börse dient grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken, sondern ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen oder Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch sowohl von Fischen und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und wenn ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von speziell für den Verkauf erworbenen Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör. Fische, die aus einer Kreuzung verschiedener Arten hervorgegangen sind dürfen nicht angeboten werden. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG (alte Fassung) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG (in der zurzeit gültigen Fassung) sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen. Verstöße führen zum Ausschluss von der Börse.

4. Allgemeine Richtlinien

- a. Die Börse ist grundsätzlich eine interne Veranstaltung. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Anbieter entscheidet der Börsenwart.
- b. Jeder Anbieter wird mit Name, Adresse registriert.
- c. Mit der Teilnahme an der Börse erkennt der Anbieter die jeweilige Börsenordnung und eventuell bestehende Durchführungsbestimmungen als verbindlich an und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- d. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die ihm zur Verfügung gestellt werden, von deren Zustand und ordnungsgemäßen Funktion selbst zu überzeugen. Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, sowie für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

5. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

- a. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einen einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden und müssen deshalb durch den Börsenwart begutachtet werden. Nur wenn diese Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen wird, erfolgt die Zulassung zur Börse und die Eintragung in die Anbieterliste.
- b. Bei der Haltung von Tieren auf der Börse sind die Bestimmungen des § 2 des TierSchG zu beachten, insbesondere ist eine zu hohe Besatzdichte nicht zulässig.
- c. Alle Behältnisse, zu denen auch die handelsüblichen Fischtransportbeutel gehören, müssen von ihrer Größe her den Ansprüchen der enthaltenen Tiere gerecht werden.

¹ Gemäß der Leitlinie des zuständigen Bundesinnenministeriums vom 01.Juni 2006



- d. Als Richtwert für Aquarien gilt ein Mindestwasservolumen von 54 Liter, Ausnahme bei Labyrinthfischen ab 1 Liter. Die Behälter müssen sauber sein und auch den Ansprüchen der angebotenen Fische hinsichtlich Temperatur und wesentliche Parameter des Wassers genügen. Insbesondere muss ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere gewährleistet sein. Zur Vermeidung von unnötigen Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar und der Glasboden undurchsichtig und spiegelfrei sein. Wenn die angebotenen Tiere besonders stressanfällig sind, ist für geeignete Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) zu sorgen. Die Bedingungen in den Behältnissen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anbieters und keinesfalls beim Veranstalter.
- e. Bei Tütenbörsen sind geeignete Stellmöglichkeiten für die Beutel zu gewährleisten, um deren ständiges Anheben zu vermeiden. Die Tüten müssen von ihrer Größe her den Ansprüchen der enthaltenen Tiere gerecht werden. Ein Umpacken der Fische in andere Beutel oder Behältnisse ist nicht statthaft. Beutelbörsen sind auf eine Dauer von zwei Stunden begrenzt, die Raumtemperatur sollte min 21°C, max. 26°C betragen.
- f. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- g. Die Abgabe und der Transport der Tiere dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln oder Transportbehältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.
- h. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.
- i. Der Transport der Tiere und Pflanzen fällt nicht in die Verantwortung des Veranstalters.

6. Beratung und Information

- a. Die Behältnisse sind in geeigneter Form mit folgenden Informationen zu versehen:
 - Name und Anschrift des Züchters/Anbieters
 - Artname/n der Tierart/en (wissenschaftlich/deutsch)
 - Herkunftsgebiet, Wildfang, Nachzucht, Zuchtform (soweit bekannt)
 - Haltungsbedingungen und Pflegehinweise (ggf. mündlich; vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen erworbener Tiere berät!)
- b. Preis/Tauschwert werden zwischen Anbieter und Käufer frei vereinbart. Anbieter, die gewerbsmäßig mit Wirbeltieren – außer landwirtschaftlichen Nutztieren – handeln, haben sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter zusammen mit dem Tier auch schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden. Die Informationspflicht gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

7. Überwachung der Börsenordnung

- a. Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Börse und der Einhaltung der Börsenordnung ist der Börsenwart verantwortlich. Er ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt und kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen und/oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher endgültig von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden.
- b. Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen
- c. Dem Veranstalter erwachsen aus der während der Börse durchgeführten Verkäufen keine irgendwelche privat- und/oder steuerrechtlichen Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen, da er nur als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer auftritt

Hiddenhausen, den 19.02.2018